

Maßnahmencheck zur gestaltenden Mitwirkung von Kindern

Zu den Grundlagen eines erfolgreichen Arbeitsschutzes im Betrieb gehört die Gefährdungsbeurteilung. Sie gilt als wichtigstes Instrument, um sicheres und gesundes Arbeiten zu gewährleisten. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind auch die Tätigkeiten von Kindern, die im Rahmen ihrer gestaltenden Mitwirkung stattfinden, zu berücksichtigen. Dabei sind geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen, die die Unfallgefährdung minimieren sowie die Gefährdung der körperlichen und seelischen Entwicklung des Kindes ausschließen.

Welche wesentlichen Aspekte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf die gestaltende Mitwirkung von Kindern zu berücksichtigen sind, ist nachstehend aufgeführt.

An-/Abfahrten und Aufenthalt am Einsatzort

Mögliche Gefährdung: z.B. das Kind verunfallt auf dem Weg

- ✓ Das Kind wird in Begleitung und sicher zum Einsatzort und nach Hause gebracht.
- ✓ Das Kind wird am Einsatzort angemessen betreut (z. B. durch qualifiziertes Personal, ausreichend Spielmaterial, bei längeren und/oder schwierigeren Produktionen durch Einsatz einer medienpädagogischen Fachkraft).
- ✓ Für beschäftigungsfreie Zeiten steht ein geeigneter Aufenthaltsraum zur Verfügung.
- ✓ Vor Ort gibt es immer eine Ansprechperson für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigte.

In der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt:



Beschäftigungs-/Aufenthaltszeiten und Ruhepausen

Mögliche Gefährdung: z.B. Überlastung/Überforderung des Kindes durch zu lange Einsatz-/Aufenthaltszeiten

- ✓ Es wird sichergestellt, dass die in der Genehmigung genannten Beschäftigungs- und Aufenthaltszeiten des Kindes am Einsatzort eingehalten werden.
- ✓ Es ist eine Person benannt, die für die Einhaltung der sich aus der Genehmigung ergebenden Anforderungen verantwortlich ist.

In der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt:



Einsatz- und ortsspezifische Gefährdungen

Mögliche Gefährdung: z.B. Verletzungen durch Abstürzen/Stolpern/Quetschen, elektrischer Schlag, Verbrennung, Rauchvergiftung

- ✓ Einsatz- und ortsspezifische Gefährdungen (z.B. Gefährdungen durch wetterbedingte Einflüsse, Quetsch- und Stolperstellen, Absturzgefährdungen, Lärm, Blendung, Heben/Tragen von Lasten) werden bewertet und Schutzmaßnahmen umgesetzt.
- ✓ Es werden nur sichere (d. h. nachweislich regelmäßig geprüfte) Arbeitsmittel verwendet.
- ✓ Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln für Notfälle sind festgelegt und umgesetzt (z.B. Notausgänge werden freigehalten, Ersthelfer sind vorhanden, Feuerlöscher sind vorhanden).
- ✓ Hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 ist ein Hygienekonzept erstellt und umgesetzt.

MASSNAHMENCHECK KINDERBESCHÄFTIGUNG

- ✓ Es ist eine Person benannt, die am Einsatzort für die Einhaltung der Maßnahmen zum Infektionsschutz verantwortlich ist.

In der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt:



Gestaltende Mitwirkung des Kindes

Mögliche Gefährdung: z.B. Beeinträchtigung der körperlichen und seelisch-geistigen Entwicklung des Kindes

- ✓ Die gestaltende Mitwirkung ist kind- und altersgerecht.
- ✓ Bei emotional belastenden Inhalten/Szenen wird ggf. vorab ein pädagogisches Gutachten eingeholt.
- ✓ Die Tätigkeit des Kindes wird in Bezug auf emotional belastende Inhalte/Szenen (z.B. Gewaltszenen, anstößige Szenen) bewertet. Diese werden auf das notwendige Minimum reduziert (z.B. durch separates Drehen/Schnitt der Szenen, Einsatz von Hilfsmitteln).
- ✓ Das Kind wird auf emotional belastende Inhalte/Szenen angemessen vorbereitet und im Nachgang dazu betreut.
- ✓ Bei Anzeichen einer Überforderung des Kindes wird die Mitwirkung sofort abgebrochen.

In der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt:



Informationen/Unterweisung

Mögliche Gefährdung: z.B. Fehlverhalten aufgrund unzureichender Informationen

- ✓ Alle am Einsatzort anwesenden Personen sind nachweislich über die Gefährdungen und Schutzmaßnahmen informiert.

In der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt:



Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

- ✓ Die Gefährdungen sind ermittelt und bewertet.
- ✓ Spezifische Schutzmaßnahmen sind festgelegt und auf ihre Wirksamkeit überprüft.
- ✓ Verantwortliche für die Umsetzung der Maßnahmen und Fristen sind festgelegt.
- ✓ Die Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Verantwortlichkeiten und Fristen für die Umsetzung sowie die Wirksamkeitskontrolle sind schriftlich dokumentiert.

In der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt:



Aspekte angemessen berücksichtigt
- kein Handlungsbedarf.



Aspekte nicht/nicht angemessen
berücksichtigt - Handlungsbedarf!

In der Anlage finden Sie ein Beispiel für die Struktur einer Gefährdungsbeurteilung zur gestaltenden Mitwirkung von Kindern.

